

## Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Breege

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 02.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Breege (Entscheidung)	18.07.2024	Ö

### Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Breege in vorliegender Fassung.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten:	€	
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>

### Anlage/n

1	Br_HS 2024 (öffentlich)
2	Br_Synopse HS 2024 (öffentlich)

## **Hauptsatzung der Gemeinde Breege**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Wappen und Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Breege führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Die Gemeinde Breege führt das folgende Wappen:

„Von Silber und Blau durch Wellenschnitt geteilt; oben ein wachsender, goldbewehrter roter Löwe; unten ein goldener Anker mit w-förmig verschlungenem goldenem Tau, beseitet von je einem silbernen Lindenblatt.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE BREEGE · LANDKREIS RÜGEN.“.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Juliusruh, Kammin, Lobkevitz und Schmantevitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund überragender wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 4**

#### **Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## **§ 5 Ausschüsse**

(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name/Zusammensetzung	Aufgabengebiet
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u> Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter	<ul style="list-style-type: none"><li>- Personal- und Organisationsfragen</li><li>- Finanz- und Haushaltswesen</li><li>- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben</li><li>- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB</li><li>- Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Werte von mehr als 500,- € im Einzelfall</li><li>- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,- € im Einzelfall</li><li>- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1000 Euro</li></ul>

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## **§ 6 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.500,- € pro Monat

2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

## **§ 7**

### **Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de).

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in

- Lobkevitz, an der Bushaltestelle
- der Ringstraße, gegenüber der Villa „Luisa“ in Juliusruh, und
- der Dorfstraße (Real Markt) in Breege

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Oktober 2019 außer Kraft.

Breege, 18. Juli 2024

A. Vetterick  
Bürgermeister

Alte Hauptsatzung 2019	Neue Hauptsatzung 2024	Erläuterungen zu den Veränderungen
<b>§ 1 Name, Wappen und Dienstsiegel</b>	<b>§ 1 Name, Wappen und Dienstsiegel</b>	
(1) Die Gemeinde Breege führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.	(1) Die Gemeinde Breege führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.	
(2) Die Gemeinde Breege führt das folgende Wappen:  „Von Silber und Blau durch Wellenschnitt geteilt; oben ein wachsender, goldbewehrter roter Löwe; unten ein goldener Anker mit w- förmig verschlungenem goldenem Tau, beseitet von je einem silbernen Lindenblatt.“	(2) Die Gemeinde Breege führt das folgende Wappen:  „Von Silber und Blau durch Wellenschnitt geteilt; oben ein wachsender, goldbewehrter roter Löwe; unten ein goldener Anker mit w- förmig verschlungenem goldenem Tau, beseitet von je einem silbernen Lindenblatt.“	
(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE BREEGE · LANDKREIS RÜGEN.“.	(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE BREEGE · LANDKREIS RÜGEN.“.	
(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der des Bürgermeisters.	(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der des Bürgermeisters.	
<b>§ 2 Ortsteile</b>	<b>§ 2 Ortsteile</b>	
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Juliusruh, Kammin, Lobkevitz und Schmante-vitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Juliusruh, Kammin, Lobkevitz und Schmante-vitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	
<b>§ 3 Rechte der Einwohner</b>	<b>§ 3 Rechte der Einwohner</b>	
(1) Der Bürgermeister kann aufgrund überragender wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung	(1) Der Bürgermeister kann aufgrund überragender wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde	

kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.	einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.	
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	
<b>§ 4 Gemeindevertretung</b>	<b>§ 4 Gemeindevertretung</b>	
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.	(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.	
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden,	(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden,	

spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.	spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.	
<p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> <li>4. Vergabe von Aufträgen.</li> </ol> <p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,</li> <li>2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,</li> <li>3. Grundstücksgeschäfte,</li> </ol> <p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p>Die Streichung der Ziffer 5 war erforderlich auf Grund der Änderung des § 22 der Kommunalverfassung. Danach entscheidet die Gemeindevertretung nur noch über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 der KV M-V.</p>
<b>§ 5 Ausschüsse</b>	<b>§ 5 Ausschüsse</b>	
<p>(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <p>Name/Zusammensetzung      Aufgabengebiet</p>	<p>(1) Folgender Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p> <p>Name/Zusammensetzung      Aufgabengebiet</p>	
<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	
<p>Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal- und Organisationsfragen</li> <li>- Finanz- und Haushaltswesen</li> <li>- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben</li> <li>- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB</li> </ul>	<p>Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personal- und Organisationsfragen</li> <li>- Finanz- und Haushaltswesen</li> <li>- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben</li> <li>- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Werte von mehr als 500,- € im Einzelfall</li> <li>- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,- € im Einzelfall</li> <li>- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1000 Euro</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Werte von mehr als 500,- € im Einzelfall</li> <li>- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,- € im Einzelfall</li> <li>- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 bis 1000 Euro</li> </ul>	
<p>(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.</p>	<p>(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.</p>	
<p><b>§ 6 Bürgermeister</b></p>	<p><b>§ 6 Bürgermeister</b></p>	
<p>(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p>	<p>(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p>	

<p>1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.500,- € pro Monat,</p> <p>2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro je Ausgabenfall,</p> <p>3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €.</p>	<p>1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.500,- € pro Monat,</p> <p>2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro je Ausgabenfall,</p> <p>3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €.</p>	
<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	
<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.</p>	<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,-€.</p>	
<p>(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	<p>(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	
	<p>(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB)</p>	<p>Nach der Rechtsprechung ist der Negativattest unverzüglich zu erteilen.</p>

	nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vor- kaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unter- richtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.	Deshalb kann dies keine Entschei- dung eines Ausschusses sein.

<b>§ 7 Entschädigungen</b>	<b>§ 7 Entschädigungen</b>	
(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.	(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200 Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.	Erhöhung auf Grundlage der neuen EntschVO, Die Änderung dient einer einfacheren Sprachweise und damit dem besseren Verständnis
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 70 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.	(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 240 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 120 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.	Erhöhung auf Grundlage der neuen EntschVO,
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro.	(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro.	
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.	(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.	
<b>§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntma-	Ergänzung ist auf Grund der Änderungen im BauGB erforderlich

	<p>chungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite <a href="http://www.amt-nord-ruegen.de">www.amt-nord-ruegen.de</a>.</p>	
<p>(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lobkevitz, an der Bushaltestelle</li> <li>- der Ringstraße, gegenüber der Villa „Luisa“ in Juliusruh, und</li> <li>- der Dorfstraße (Real Markt) in Breege</li> </ul>	<p>(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lobkevitz, an der Bushaltestelle</li> <li>- der Ringstraße, gegenüber der Villa „Luisa“ in Juliusruh, und</li> <li>- der Dorfstraße (Real Markt) in Breege</li> </ul>	
<p>(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.</p>	<p>(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.</p>	
<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	
<p>(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.</p>	<p>(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.</p>	

<p>(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>	
<p>(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.</p>	